

Satzung

des
Mühlenverein Berlin-Marzahn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Mühlenverein Berlin-Marzahn e.V." - im folgenden " Verein " genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer VR 15996 Nz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Zweck und Tätigkeit

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Müllerhandwerks, insbesondere der Traditionen des Mühlenstandortes Dorf Alt-Marzahn in Berlin-Marzahn.
Dazu wird der Verein in folgender Weise tätig:
 - Betrieb und Erhaltung der Bockwindmühle Berlin-Marzahn als Ort der sozialen, technischen und kulturellen Bildung.
 - Organisation von Lehrkursen und Führungen.
 - Erarbeitung einer Marzahner Mühlenchronik und deren Fortschreibung durch die Tätigkeit des Vereines an der jetzigen Bockwindmühle und den alten Standorten.
 - Zusammenarbeit mit den Museen für Stadt- und Technikgeschichte.
 - Sammlung und Vermittlung von Erfahrungen zwischen den verschiedenen Berliner und Brandenburger Mühlenstandorten.
 - Unterstützung der Tätigkeit der „Mühlenvereinigung Berlin-Brandenburg e.V.“, der „Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung (DGM) e.V.“ sowie der „T.I.M.S. (The International Molinological Society)“.
 - Durchführung des jährlichen Deutschen Mühlentages
 - Ideelle Förderung des Denkmal- und Umweltschutzes (alternative Energiequellen).
 - Organisation von Ausstellungen zur Müllereigeschichte sowie zu den technischen und sozialen Traditionen des Müllerhandwerkes.
 - Durchführung von Buchbesprechungen zur Mühlenliteratur.
 - Exkursionen zu bedeutsamen Standorten der Müllereigeschichte.
 - Praktische Ausbildung an funktionsfähigen Mahlanlagen, jedoch nicht im gewerblichen Sinne.
2. Vermittlung von mit der handwerklichen Arbeit verbundenen humanistischen Werten an die junge Generation und das Verständnis für den umgebenden Lebensraum.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereines an Mitglieder sind ausgeschlossen.
7. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein bei der Erfüllung seiner Anliegen und Aufgaben unterstützen will. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter zwingender Anerkennung der Vereinssatzung, den Vereinsordnungen sowie den Satzungen und Vereinsordnungen der Mühlenvereinigung Berlin-Brandenburg e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung (DGM) e.V. zu beantragen. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen.

Ordentliche Mitglieder erwerben mit ihrer Mitgliedschaft automatisch auch eine ordentliche Mitgliedschaft in der Mühlenvereinigung Berlin- Brandenburg e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung (DGM) e.V. Der Verein meldet die Mitgliedschaft an die Geschäftsstelle der Mühlenvereinigung Berlin-Brandenburg e.V. und führt an diese einmal jährlich die vereinbarten Mitgliederumlagen ab.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nach schriftlicher Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandelt oder mit seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand bleibt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert sich aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden, Zuwendungen und Stiftungen

Die Haupteinnahmequelle des Vereins sind Spenden, Zuwendungen und Stiftungen.

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. In begründeten Fällen ist der Vorstand zu einer Ermäßigung oder zu einem Erlass des Beitrages ermächtigt.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu entrichten. Etwaig entstehende Mahngebühren können auf das Mitglied umgelegt werden.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Der Verein bemüht sich um Zuwendungen von an seiner Arbeit interessierten Stellen, Unternehmen und Personen.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Besondere Vertreter

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder des Vereins berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand, der auch die Tagesordnung festsetzt, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich per Post, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor ihrem Beginn dem Vorstand schriftlich vorzulegen, der die Tagesordnung ergänzt und dies den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitteilt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder können ihre Stimme auf ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich übertragen. Die Übertragung darf nicht älter als zwei Wochen sein. Ein Mitglied darf insgesamt höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung, insbesondere zum Zweck und der Tätigkeit des Vereins, obliegen der Mitgliederversammlung und bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los. Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zur Einsicht zugänglich zu machen.

Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand auf Grundlage des Berichts der Kassenprüfer.

Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung können in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Bestellung des Vereinsvorstands in Form einer Persönlichkeitswahl oder einer Listenwahl und welche Formen der Stimmabgabe möglich sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur zunächst folgenden Mitgliederversammlung, auf der ein Ersatzmitglied des Vorstands für die verbleibende Zeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nachgewählt werden soll. Andere Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Zeit der Amtsperiode des Vorstandes.

Der Vorstand kann bei Bedarf aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher wählen und bestimmt die weitere Funktions- und Aufgabenverteilung.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er bereitet die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse vor und führt diese aus. Er stellt den

Haushaltsplan auf und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Neben der schriftlichen ist auch eine Einberufung auf elektronischem Wege möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder deren Erhalt bestätigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und aufzubewahren. Der Vorstand bestimmt zu Beginn seiner Sitzung einen Protokollführer. Die Protokolle müssen vom Vorstand genehmigt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. An Stelle einer Beschlussfassung in einer förmlich einberufenen Vorstandssitzung können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall sind die zur Beschlussfassung anstehenden Punkte allen Mitgliedern des Vorstands unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen soll, schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Die zur Abstimmung anstehenden Punkte sind hinreichend zu erläutern. Eine Stimmabgabe im Umlaufverfahren kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Im Umlaufverfahren muss das Votum innerhalb der mit der Einladung zur Stimmabgabe festgesetzten Frist beim Vorstand eingegangen sein.

Der Vorstand kann zur Strukturierung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung (Aufgabenplan) beschließen und zur Unterstützung einen Beirat berufen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 9 Der Besondere Vertreter

Dem Besonderen Vertreter gem. § 30 BGB obliegt die Führung von Zweck- und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Rahmen von § 2 Abs. 1 Anstriche 1, 12 und Abs. 2 dieser Satzung in allen Belangen. Er ist hierfür auch allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Seine Vertretungsbefugnis ist insofern beschränkt, als dass für die Gültigkeit von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3000,- Euro ein Vorstandsbeschluss notwendig ist. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte mit Dauerwirkung, bei denen wiederkehrende Verpflichtungen insgesamt diese Summe überschreiten können.

Der Besondere Vertreter wird vom Vorstand vorgeschlagen, Ernennung und Abberufung erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss. Der Besondere Vertreter muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.

§ 10 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Wahlordnung
- Ehrenordnung
- Fahrkostenordnung
- Datenschutzordnung

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu protokollieren und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer schlagen auf Basis des Prüfungsergebnisses der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr vor.

§ 12 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an einen anderen im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme durch das Finanzamt einzuholen.

§ 13 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin, Amtsgericht Charlottenburg.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25. September 2020 beschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Vorstand

Vorstand